

**Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 07.11.2019 bis 09.12.2019**

**Bürger/innen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betroffene Straße / Bereich</b>	<b>Wichtige Inhalte</b>	<b>Hinweise</b>	<b>Vorschlag / Stellungnahme</b>
1		Hinweis auf Lärmwirkungsforschung mit Ergebnissen zu Herzkrankheiten und Schlaganfall sowie WHO-Leitlinien mit empfohlenen Lärmpegeln	Die Hinweise werden in Kapitel 2.1 (S. 6-7) des LAP ergänzt.	Wird berücksichtigt

## Institutionen / Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Wichtige Inhalte	Hinweise	Vorschlag / Stellungnahme
1	Stadt Hemmingen	Keine Hinweise	--	--
2	Stadt Laatzen	Keine Hinweise	--	--
3	Stadt Lehrte	Keine Hinweise	--	--
4	Region Hannover	Keine Hinweise	--	--
5	Stadt Langenhagen	Gemeinsames Interesse an nächtlichem Tempolimit auf A 2	Der Hinweis bezieht sich auf Kapitel 3.2.4 (S. 24) des LAP. Ein nächtliches Tempolimit von 100 km/h auf der BAB A 2 soll vom zuständigen Straßenbaulastträger (NLStBV) geprüft werden. Die Forderung wird an das NLStBV herangebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
6	Gemeinde Isernhagen	Keine Hinweise	--	--
7	Deutsche Bahn AG	Keine Hinweise	--	--
8	Üstra	<p>1) Es wird befürchtet, dass Tempo-30-Strecken den ÖPNV verlangsamen und sich damit negativ auf die Wirtschaftlichkeit auswirken. Es wird empfohlen, auf Straßen mit ÖPNV auf Tempo-30 zu verzichten.</p> <p>2) Für Straßenraumgestaltungen wird auf die notwendigen Querschnitte für Busbegegnungsverkehr mit Fahrbahnbreiten von 6,50 m verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise haben kein direktes Erfordernis zur Änderung des Lärmaktionsplanes; sie beziehen sich vielmehr auf eine anschließende Umsetzungsphase</p> <p>1) Bis jetzt sind im LAP noch keine Tempo-30-Strecken vorgesehen. Dies würde zunächst einen Ratsbeschluss voraussetzen. Der Einführung von Tempo-30-Strecken würde jedoch eine Prüfung verschiedener Aspekte vorausgehen, so auch der Auswirkungen auf den ÖPNV.</p> <p>2) Grundsätzlich werden Straßenplanungen nach den geltenden Regelwerken durchgeführt, wobei die Dimensionierung im Einzelfall angepasst an die jeweiligen räumlichen Voraussetzungen vorgenommen wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Institution	Wichtige Inhalte	Hinweise	Vorschlag / Stellungnahme
		<p>3) Eine frühzeitige Beteiligung der üstra bei Geschwindigkeitsreduzierungen und Straßenraumgestaltungen wird erbeten.</p> <p>4) Es wird angeregt, die Maßnahme „Einführung zusätzlicher Linien“ zum Punkt 3.2.2 „ÖPNV attraktiver gestalten“ aufzunehmen</p>	<p>3) Eine Beteiligung der üstra bei potenziellen Geschwindigkeitsreduzierungen und Straßenraumgestaltungen wird erfolgen.</p> <p>4) Die „Einführung zusätzlicher Linien“ trägt zur Attraktivierung des ÖPNV bei, obliegt der zuständigen Behörde (Region Hannover) und kann im nächsten Nahverkehrsplan verankert werden.</p>	
9	Regiobus	Keine Hinweise	--	--
10	NLStBV	<p>1) Lärmvorsorge erfolgt nur beim Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen; im Bestand besteht kein Anspruch auf Lärmschutz</p> <p>2) Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Bundes. Voraussetzung ist die Überschreitung der sog. Sanierungsgrenzwerte an Wohngebäuden.</p> <p>3) Verkehrsregelnde Maßnahmen nach § 45 StVO und der LärmschutzrichtlinienVO auf der BAB A 2 werden vom NLStBV kritisch gesehen.</p> <p>4) Lärm mindernde Fahrbahnbeläge werden mit -2 dB auf Bundes- und Landesstraßen eingesetzt, offenporiger Asphalt (OPA) im Bestand nur auf der BAB A 2</p>	<p>1) + 2) Die Hinweise stellen die gültige Rechtslage dar und beschreiben die Vorgehensweisen des NLStBV als Straßenbaulastträger beim Lärmschutz und stehen somit nicht im Widerspruch zum Lärmaktionsplan. Sowohl bei der Lärmvorsorge als auch der Lärmsanierung setzt sich die Landeshauptstadt Hannover laufend für eine Verbesserung des Lärmschutzes ein (vgl. Kap. 3.3.4, S. 30)</p> <p>3) Bei entsprechender Lärmbelastung sind die Straßenbaulastträger zumindest zu einer ermessensfehlerfreien Prüfung verpflichtet. Ein Prüfhinweis dazu ist in Kapitel 3.2.4 (S. 24) aufgeführt.</p> <p>4) Die genannten lärm mindernden Fahrbahnbeläge werden auf BAB A 2 und den Schnellwegen eingesetzt. Gemäß Kapitel 3.2.4 wird an der Ausweitung des Belageinsatzes auf weiteren Streckenabschnitten festgehalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Institution	Wichtige Inhalte	Hinweise	Vorschlag / Stellungnahme
11	Handwerkskammer	<p>1) Bei Verlagerung von Schwerverkehr ist der Ziel- und Quellverkehr zu berücksichtigen, damit Anlieferung zu Betrieben gewährleistet werden kann.</p> <p>2) Die alleinige lärmindernde Wirkung von Tempo-30 wird angezweifelt. Erforderlich wäre die Unterstützung der Maßnahme mit Geschwindigkeitsdisplays und Kontrollen.</p> <p>3) Die Verstetigung des Verkehrsflusses sollte über die Weiterentwicklung der LSA-Schaltungen und der ÖPNV-Bevorrechtigung weiter vorangetrieben werden</p> <p>4) Straßenraumgestaltung: Rückbau von Hauptverkehrsstraßen wird abgelehnt</p> <p>5) Ausnahmegenehmigung für Umweltzone: Bitte um Einbindung bei Überarbeitung</p>	<p>Die Hinweise zielen auf einzelne Aspekte ab, die nur teilweise relevant für den LAP sind:</p> <p>1) Der Ziel- und Quellverkehr wird berücksichtigt.</p> <p>2) Die Wirkung von Tempo-30 zur Lärminderung ist in vielen Modellprojekten erwiesen worden. Der Einsatz von Displays und Kontrollen kann die Einhaltung nachhaltig positiv beeinflussen. Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sind in Kapitel 3.2.4 (S. 24) enthalten.</p> <p>3) Die LSA-Schaltungen und die ÖPNV-Bevorrechtigung unterliegen bereits einer kontinuierlichen Prüfung und Optimierung</p> <p>4) Ein Rückbau von HVS ist nicht als lärmindernde Maßnahme im LAP aufgeführt.</p> <p>5) Ausnahmegenehmigungen für die Umweltzone werden im Rahmen des Luftreinhalteplans erarbeitet, so dass eine Einbindung dort erfolgen kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen